

FD / Motion Schöbi-Altstätten / Hess-Rebstein / Dürr-Widnau vom 7. Juni 2021

## **Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Lebensgemeinschaften**

Antrag der Regierung vom 24. August 2021

### Gutheissung.

#### Begründung:

Die Motionäre verlangen eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) dahingehend, dass die Steuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer reduziert werden soll. Konkret schlagen sie vor, den Steuersatz für unentgeltliche Zuwendungen an Konkubinatspartnerinnen und -partner von 30 Prozent auf 10 Prozent zu senken und zudem den Freibetrag von Fr. 10'000.– auf Fr. 25'000.– zu erhöhen.

Im geltenden Recht fallen Konkubinatspartnerinnen und -partner unter die «übrigen Empfänger» im Sinn von Art. 154 Abs. 1 Bst. c StG. Demnach unterliegen unentgeltliche Zuwendungen an Konkubinatspartnerinnen und -partner einer Besteuerung von 30 Prozent. Nach Art. 153 Abs. 1 Bst. b StG ist dabei noch ein Freibetrag von Fr. 10'000.– zu berücksichtigen, der von der steuerbaren Zuwendung abgezogen wird. Dementsprechend fällt etwa auf einer Schenkung von Fr. 100'000.–, die eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner der oder dem anderen ausrichtet, eine Steuer von Fr. 27'000.– an.

Für gewisse andere Empfängerinnen und Empfänger von unentgeltlichen Zuwendungen ist die Steuerbelastung tiefer. So gilt für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie für die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern ein Steuersatz von 10 Prozent und ein Freibetrag von Fr. 25'000.–, während bei unentgeltlichen Zuwendungen an Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter sowie Grosseltern ein Steuersatz von 20 Prozent zur Anwendung gelangt, wobei (wie bei den übrigen Empfängerinnen und Empfängern) ein Freibetrag von Fr. 10'000.– zu berücksichtigen ist. Unentgeltliche Zuwendungen an die Ehegattin oder den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind schliesslich gänzlich steuerfrei; eingetragene Partnerinnen und Partner sind gemäss Art. 12<sup>bis</sup> StG den Ehegattinnen und Ehegatten gleichgestellt.

Es zeigt sich, dass in den Genuss einer (im Vergleich zu den «übrigen Empfängern») reduzierten Besteuerung hauptsächlich nahe Verwandte kommen. Teils gilt ein tieferer Steuersatz und allenfalls höherer Freibetrag aber auch für Personen, die «nur» in einer engen persönlichen Beziehung zur Erblasserin oder zum Erblasser bzw. zur Schenkerin oder zum Schenker stehen, ohne dass ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt.

Das Konkubinat nimmt in der gesellschaftlichen Realität der Schweiz zu. Auch im Konkubinat lebende Personen stehen sich häufig näher als ihren jeweiligen nächsten Verwandten. Bisweilen werden an ein Konkubinat auch Rechtswirkungen geknüpft. So kann es etwa bei der Bemessung der Sozialhilfe dazu kommen, dass eine Unterstützungspflicht einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners gegenüber der oder dem anderen angenommen wird. Die Mehrheit der Kantone trägt denn auch der Verbundenheit der in einem gefestigten Konkubinat lebenden Partnerinnen und Partner erbschafts- und schenkungssteuerlich Rechnung, indem Zuwendungen

an Konkubinatspartnerinnen und -partner entweder steuerfrei sind oder einem privilegierten Steuersatz unterliegen. Eine vollständige Steuerbefreiung rechtfertigt sich angesichts der bestehenden Unterschiede zwischen Ehe und Konkubinat nach Meinung der Regierung nicht. Eine Privilegierung analog den Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Nachkommen von Stief- und Pflegekindern, wie das die Motionäre verlangen, erscheint hingegen durchaus sachgerecht bzw. angemessen – jedenfalls dann, wenn ein gefestigtes Konkubinat vorliegt, was eine mindestens fünf Jahre dauernde Wohngemeinschaft voraussetzt.

Die Mindereinnahmen einer entsprechenden Steuergesetzänderung betragen aufgrund einer groben Schätzung 1,5 Mio. Franken. Den Ausfall hätte der Kanton allein zu tragen, da nur er Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt. Eine Simulation und somit präzise Ermittlung des mit Annahme der Motion einhergehenden Steuerausfalls ist deshalb nicht möglich, weil innerhalb der «übrigen Empfänger» nicht zwischen verschiedenen Personengruppen (z.B. Nichten/Neffen, Cousinen/Cousins oder anderen Personen, die nicht von einer Steuerbefreiung oder einem privilegierten Steuersatz profitieren können) unterschieden werden kann.